

**Allgemeinverfügung
zur Regelung von Straßenmusik in der Stadt Lorsch**

vom 03.06.2023 bis 31.12.2023

Auf Grundlage der §§ 1, 11 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14.01.2005 (GVBl. I 2005, S. 14) sowie § 16 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.01.2003 (GVBl. I. 2003 S. 1466) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.01.2010 (GVBl. I. 2010, S. 18) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt der Magistrat der Stadt Lorsch folgende

Allgemeinverfügung zur Regelung von Straßenmusik

1. Öffentliches Musizieren von ein bis drei Personen ist ausschließlich an Werktagen (montags bis samstags) von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr erlaubt.
2. Die Verwendung von Verstärkern jeglicher Art - auch zum Abspielen von Hintergrundmusik - ist verboten.
3. Die Standorte sind jeweils spätestens nach Ablauf von 20 Minuten, um mindestens 150 Meter zu verlagern. Ein Wechseln auf einen der vorherigen Standorte des laufenden Tages ist untersagt. Der Mindestabstand zu anderen Straßenmusikern hat mindestens 200 Meter zu betragen.
4. Der Verkauf von Tonträgern und anderen Gegenständen ist verboten.
5. Bei einem Einsatz von Trommeln, Trompeten, Dudelsackpfeifen und anderen lautstarken Instrumenten ist ein Mindestabstand von fünf Metern zum nächstgelegenen Gebäude einzuhalten.
6. Haus-/Geschäftseingänge, Durchgänge und Passagen sind freizuhalten.
7. Der Verkehr darf nicht behindert werden.
8. Die Verfügung wird bis zum 31.12.2023 befristet.
9. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist beschränkt auf den Bereich der Lorsch Kernstadt (Marktplatz und Benediktinerplatz). Die genannten Bereiche der Straßen, Plätze und Bereiche sind Teile des Geltungsbereiches.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 16 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Demnach bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis. Die Darbietung von Straßenmusik ist grundsätzlich als erlaubnispflichtige Sondernutzung zu qualifizieren, weshalb es einer verbindlichen Regelung bedarf. Das hessische Straßenrecht regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen und bestimmt, dass öffentliche Straßen diejenigen Plätze und Wege sind, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dazu gehört u.a. der Bereich des Markt- und Benediktinerplatzes in Lorsch. Neben der Bereitstellung für den öffentlichen Verkehr, dient dieser Bereich auch dem geschäftlichen und kommunikativen Verkehr. Die Zweckbestimmung der Straße kann daher nach Maßgabe der Straßengesetze auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzerkreise oder auch Benutzungszeiten beschränkt werden.

Im Bereich des Markt- und Benediktinerplatzes sind regelmäßig diverse Straßenmusiker anzutreffen, die ihre Musik auf der öffentlichen Verkehrsfläche darbieten. Das Auftreten mehrerer Straßenmusiker in unmittelbarer Nähe, der Gebrauch von Verstärkern und lärmintensiven Instrumenten und die Ansammlung von Menschenmengen an Engpässen haben in der Vergangenheit bereits zu Konfliktsituationen geführt. Es ist daher im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit geboten, für die Straßenmusik eine verbindliche Regelung zu schaffen, die sowohl dem privaten als auch dem öffentlichen Interesse gerecht wird. Hierbei sind insbesondere die Gründe zu berücksichtigen, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen Gründen können ein einwandfreier Straßenzustand, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlicher und örtlich gegenläufiger Interessen der verschiedenen Straßenbenutzer und Straßenanlieger, insbesondere im Hinblick auf Lärmimmissionen, sowie Belange des Straßen- und Stadtbildes zählen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist insofern geeignet und erforderlich, um diesen Vorgaben gerecht zu werden. Im Übrigen ist diese Regelung auch angemessen, da mit ihr unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange ein sachgerechter Interessenausgleich erzielt wird. Das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie das Ruheinteresse der Anlieger, Gäste der Gastronomie und der Schutz vor übermäßigen Beeinträchtigungen überwiegt das private Interesse des einzelnen Straßenmusikers an bestimmten Orten, zu einer bestimmten Zeit und in einer lärmintensiven Art und Weise aufzutreten zu können.

Straßenmusik, die außerhalb der durch die Allgemeinverfügung gezogenen Grenzen dargeboten werden soll, bedarf im konkreten Fall einer Genehmigung, die bei dem Ordnungsamt der Stadt Lorsch binnen einer Frist von sieben Werktagen vor Beginn der Darbietung zu beantragen ist.

Die Stadt Lorsch – Ordnungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

Lorsch, den 31.05.2023

Gez. Schönung
Bürgermeister